



Merkblatt der Ausländerbehörde Leipzig zur Verpflichtungserklärung für Eheschließungen

Wozu verpflichten Sie sich?

Verpflichtungserklärungen **zur Eheschließung** können nur bei der Ausländerbehörde abgegeben werden.

Wer sich gemäß §§ 66, 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet, hat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Eheschließung, alle der öffentlichen Hand im Zuge des Aufenthalts gegebenenfalls entstehenden Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Unterbringung und Verpflegung des Verpflichtungsnehmers sowie für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Die Kostenhaftung umfasst auch die Ausreisekosten und – falls erforderlich – die Durchführung einer Abschiebung. Die Verpflichtungserklärung erlischt nicht durch die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels und auch nicht durch eine asylrechtliche Anerkennung (§§ 3, 4 Asylgesetz, AsylG). Verpflichtungsgebende können von der eingegangenen Verpflichtung nachträglich nicht wieder befreit werden.

Was ist noch zu beachten?

Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung ist die persönliche Vorsprache Verpflichtungsgebender bei Abholung der Verpflichtungserklärung erforderlich. Der Verpflichtungsgeber muss den **Hauptwohnsitz in Leipzig** haben. Handelt es sich bei dem Verpflichtungsgeber um eine juristische Person, ist es erforderlich, dass der Firmensitz in Leipzig liegt.

Verpflichtungsgebende mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen im Besitz eines **deutschen** Aufenthaltstitels sein, der noch **mindestens zwölf** Monate gültig ist (als Aufenthaltstitel in diesem Sinne gelten nicht: Fiktionsbescheinigung, Duldung, Aufenthaltsgestattung). Ebenfalls muss der Aufenthaltswort des Verpflichtungsgebers beachtet werden

Die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass der Verpflichtungsgeber über eine ausreichende Bonität verfügt, um die übernommene Haftung auch tatsächlich erfüllen zu können (zur Bonitätsberechnung siehe unten). Arbeitnehmer/-innen können die Verpflichtungserklärung in der Regel nur abgeben, wenn die **Probezeit erfolgreich** abgeschlossen wurde. Bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kann eine ausreichende Bonität **nicht** festgestellt werden. Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung und die Übernahme der Verpflichtung durch mehrere Personen sind **nicht** möglich.

Im Visumverfahren muss der Ehepartner gegenüber der Deutschen Botschaft einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 29,00 Euro (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 Aufenthaltsverordnung, AufenthV). Sie ist auch dann zu erheben, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Bonität des Verpflichtungsgebers nicht ausreicht. Der oben genannte Betrag ist **vorab** unter Angabe des Verwendungszweckes **5.0886.001292.1, Name des Gastes**, an eines der folgenden Konten der Stadt Leipzig zu überweisen:

Sparkasse Leipzig
DE76 8605 5592 1010 0013 50 (BIC: WELADE8LXXX)

Deutsche Bank Leipzig
DE60 8607 0000 0170 0111 00 (BIC: DEUTDE8LXXX)

Wie läuft das Verfahren ab?

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung in der Ausländerbehörde stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Zusendung der erforderlichen Unterlagen per E-Mail an einreise@leipzig.de.
- Zusendung der erforderlichen Unterlagen per Post an Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Bereich Einreise, Prager Str. 128, Haus B, 04317 Leipzig.

Nach Abschluss der Prüfung wird Ihnen das Prüfungsergebnis mitgeteilt. Ist Ihre Bonität zur Ausstellung der Verpflichtungserklärung ausreichend, wird ein Termin zur Unterzeichnung und Abholung des Formblattes vereinbart.



Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Die hier aufgeführten Unterlagen stellen den Regelfall dar. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. Bitte reichen Sie alle Unterlagen in **Kopie** ein.

In allen Fällen sind vorzulegen:

- Personalausweis bzw. Reisepass mit einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
- von der Person für die Sie sich verpflichten: Reisepass (nur Seite mit den persönlichen Daten) sowie Angabe des Familienstandes
- Erhebungs- und Belehrungsbögen (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Mietvertrag und/oder Nachweise über vorhandenes Eigentum, beispielsweise die aktuellen Grundbuchauszüge von allen vorhandenen Objekten (nicht älter als 6 Monate) und Nachweise über die monatlichen Belastungen von selbstgenutztem Eigentum (Betriebskosten)
- gegebenenfalls bestehende Darlehens- und Kreditverträge
- Unterlagen über Unterhaltsleistungen (zum Beispiel gegenüber geschiedenen Ehegatten oder minderjährigen Kindern)
- falls Sie Kinder haben, welche bereits volljährig sind, aber das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, werden Nachweise erbeten, aus denen hervorgeht, dass Sie diesen Kindern nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet sind (zum Beispiel eine Kopie des Arbeitsvertrages).
- Nachweise über private Kranken- und Rentenversicherung inkl. deren monatliche Kosten
- Nachweis über die Zahlung der Verwaltungsgebühr

zusätzlich bei Arbeitnehmer/-innen

- Arbeitsvertrag
- Gehaltsbescheinigungen der letzten sechs Monate

Selbstständige:

- Gewerbeanmeldung / Handelsregisterauszug
- Gesellschaftsvertrag
- letzter Einkommenssteuer- und Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes,
- Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) oder Gewinnermittlung der letzten sechs Monate vom Steuerberater bestätigt
- Nachweis Ihrer Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung inklusive deren monatliche Kosten
- Mietverträge über Gewerbeflächen, Lagerräume und Büroräume

Rentner/-innen:

- aktueller Rentenbescheid



Wie erfolgt die Bonitätsberechnung?

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn die antragstellende Person die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann.

Zur Prüfung der Bonität werden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) berücksichtigt. Hierbei können nur Gehaltsbestandteile berücksichtigt werden, die einer Pfändung zugänglich sind.

Vom Einkommen des Verpflichtungsgebers sind unpfändbare Beträge zur Sicherung des Existenzminimums des Verpflichtungsgebers und der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen in Abzug zu bringen (vgl. § 850c ZPO). Dies gilt auch dann, wenn derzeit kein Barunterhalt geleistet wird. Dabei werden bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (zum Beispiel aus Krediten) vom pfändbaren Einkommen abgezogen.

Für den zukünftigen Ehepartner muss der Regelsatz nach dem SGB II (sogenanntes Hartz IV) für Partner sowie die anteilige Miete zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen.

Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, ist die Ausstellung der Verpflichtungserklärung nicht möglich.

Die Pfändungsfreigrenzen werden alle zwei Jahre vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz festgelegt. Die aktuellen Werte gelten für die Zeit von Juli 2022 bis (voraussichtlich) Juni 2023.

Beispiele für das erforderliche Netto-Einkommen

Der Regelsatz für Partner nach dem SGB II beträgt derzeit **451,00 Euro**. Die Miete des in Deutschland lebenden Partners beträgt 450,00 Euro, sodass für den zuziehenden Partner hiervon 225,00 Euro anzurechnen sind. Somit müssen dem ausländischen Partner 676,00 Euro zur Verfügung stehen, damit der Lebensunterhalt gesichert ist.

Variante 1

Der Verpflichtungsgeber ist ledig, hat keine Unterhaltsverpflichtungen und auch keine Verbindlichkeiten. Er verfügt über ein **bereinigtes** monatliches Netto-Einkommen in Höhe von 2.370,00 Euro.

Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag nach Anzahl unterhaltspflichtiger Personen					
von Euro	bis Euro	0 Pers.	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
0,00	1.409,99	0	0	0	0	0	0
...							
2.370,00	2.379,99	677,40	219,98	58,38	0	0	0

Aus der Pfändungstabelle ist ersichtlich, dass er über ausreichendes Einkommen verfügt, um den Bedarf in Höhe von 676,00 Euro monatlich zu decken, sodass ihm die Bonität zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung für den zukünftigen Ehepartner bestätigt werden kann.

Variante 2

Ist der Verpflichtungsgeber aus Variante 1 jedoch einem Kind zum Unterhalt verpflichtet, so reicht das Einkommen nicht mehr aus, um den monatlichen Bedarf in Höhe von 676,00 Euro zu sichern und eine Verpflichtungserklärung abgeben zu können.

Der Verpflichtungsgeber müsste in diesem Fall über ein **bereinigtes** monatliches Nettoeinkommen von mindestens 3.290,00 Euro verfügen, damit eine ausreichende Bonität bescheinigt werden kann.

Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag nach Anzahl unterhaltspflichtiger Personen					
von Euro	bis Euro	0 Pers.	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
0,00	1.409,99	0	0	0	0	0	0
...							
3.290,00	3.299,99	1.321,40	679,98	426,38	231,58	95,58	19,39



Variante 3

Da sich der in Deutschland lebende Partner nicht selbst verpflichten kann, bittet er einen Freund, dies zu übernehmen. Dieser Freund ist verheiratet und hat ein Kind, hat also zwei Unterhaltsverpflichtungen.

Sein **bereinigtes** monatliches Netto-Einkommen beträgt 3.250,00 Euro.

Der Antragsteller müsste in diesem Fall über ein **bereinigtes** monatliches Nettoeinkommen von mindestens 3.920,00 Euro verfügen, um sich verpflichten zu können.

Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag nach Anzahl unterhaltspflichtiger Personen					
von Euro	bis Euro	0 Pers.	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
0,00	1.409,99	0	0	0	0	0	0
...							
3.910,00	3.919,99	1.755,40	989,98	674,38	417,58	219,58	80,39
3.920,00	3.929,99	1.762,40	994,98	678,38	420,58	221,58	81,39

Anhand der Beispiele wird deutlich, dass eine pauschale Angabe der erforderlichen Einkommenshöhe des Verpflichtungsgebers nicht möglich ist. Vielmehr ist in jedem Fall eine individuelle Prüfung anhand der einzelfallbezogenen Mietkosten, Unterhaltsverpflichtungen und Verbindlichkeiten erforderlich.